

Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Verein zur Förderung der Theresia-Gerhardinger-Realschule, Weichs e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weichs.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnend mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Fördervereins ist die Mittelbeschaffung an der Erzbischöflichen Theresia-Gerhardinger-Realschule, Weichs zur ideellen und materiellen Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben. Basis für die Aufgabe ist die Kontaktpflege zu den Mitgliedern. Der Verein beschafft die Mittel insbesondere durch das Erwerben von Spenden und Mitgliedsbeiträgen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Bildung und Erziehung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Eine Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd und unverhältnismäßig hoch sind, ist unzulässig.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen will. Der Beitritt erfolgt durch ausdrückliche und schlüssige Erklärung. Als schlüssige Erklärung gilt stets auch die erstmalige Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss (s. §6). Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
2. Eine Mitgliedschaft endet auf ausdrücklichen Wunsch. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer. Der Austritt kann nur mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen. Der Ausschluss kann durch den erweiterten Vorstand erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag nicht entrichtet und/oder
- b) die Interessen des Vereins eine solche Maßnahme als notwendig erscheinen lassen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

3. Die Mitglieder geben mit Eintritt ihr Einverständnis zur Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Sie haben jederzeit das Recht, vom Verein Auskunft zu den über ihre eigene Person gespeicherten Daten einzuholen.

§4

Beiträge und Spenden

1. Der Beitrag der „Fördernden Mitglieder“ wird durch deren Selbsteinschätzung festgesetzt und beträgt bei natürlichen Personen jährlich mindestens 25€ (Mindestbeitrag). Für Absolventen(innen) der Erzbischöflichen Theresia-Gerhardinger Realschule Weichs wird der Mindestbeitrag für bis zu 3 Jahren nach dem Realschulabschluss auf lediglich 10 EUR festgesetzt. Eingehende Sach- und Geldspenden werden ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken zugeführt. Geleistete Spenden können nicht zurückgefordert werden. Zuwendungsbescheinigungen werden erst ab einem Betrag von 200 Euro ausgegeben. Nach Aufforderung des Finanzamtes wird auch für Geldspenden unter 200 Euro ein Spendenbeleg zum Nachweise der Zahlung ausgestellt.

§5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand (s. §6)
 - b) der Ausschuss (s. §6)
 - c) die Mitglieder (s. §7)

§6

Vorstand und Ausschuss

1. Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils einzelvertretungsbevollmächtigt, soweit ein Rechtsgeschäft den Betrag von 200 EUR nicht übersteigt. Bei Beträgen über 200 und bis 2000 Euro ist die Vorstandschaft nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins befugt.

Zu Rechtsgeschäften, die eine Summe von 2000 Euro übersteigen, ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Der Ausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in und mindestens einem/r, höchstens vier Beisitzer(innen). Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Zu Ausschussmitgliedern können Mitglieder des Vereins gewählt werden.
3. Der Ausschuss wird von den wahlberechtigten Teilnehmern der Mitgliederversammlung (s. §7) auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt grundsätzlich bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses während seiner Amtszeit durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Rücktritt von seinem Amt aus, so wird dessen Amt durch ein von den verbleibenden Ausschussmitgliedern gewähltes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausgeübt. Für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen. Der Ausschuss oder einzelne Mitglieder des Ausschusses können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden.
4. Dem Ausschuss obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen (s. §7), die Ausführung von Beschlüssen, die satzungsgemäße Verwaltung und Verteilung der Spenden, die Erstellung des Jahresberichts, die Werbung von Mitgliedern sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
Der Ausschuss arbeitet mit Schulleitung und amtierendem Elternbeirat zusammen und ist berechtigt, ggf. geeignete Berater(innen) heranzuziehen.
Beschlüsse, insbesondere über die Verwendung der Vereinsmittel, werden vom Ausschuss mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Sitzungsleiter(in).
5. Der Ausschuss hat zur Mitgliederversammlung (s. §7) eine vom Revisor (s. §8) geprüfte Jahresrechnung vorzulegen.
6. Der Ausschuss führt sämtliche Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige zweckgebundene Auslagen sind gegen Nachweis zu erstatten.
7. Der Ausschuss beruft bei gegebenem Anlass Ausschusssitzungen ein, zu denen er auch Nichtmitglieder (z. B. Vertreter des Lehrerkollegiums, Vertreter des Elternbeirats, Bürgermeister) einladen kann, solange dies im Interesse des Vereins liegt. Beschlüsse werden mindestens mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; im Übrigen gilt der §32 BGB.
Eine Ausschusssitzung wird vom Vorstand spätestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Ausschusssitzung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählen die anwesenden Mitglieder einen Vertreter. Wesentliche Inhalte der Sitzung, wie Beschlüsse etc., müssen schriftlich festgehalten werden. Bei Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis anzugeben. Jede Niederschrift ist vom/von der Sitzungsleiter/in und vom/von Schriftführer/in zu unterzeichnen.
8. Bei Förderungen unter 500 Euro obliegt es dem Vorstand, die Abstimmung per E-Mail durchzuführen. Hierbei muss jedoch mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit vorliegen. Jedes Vorstandsmitglied ist dabei verpflichtet, seine Entscheidung innerhalb 7 Tage dem

Vorsitzenden/ der Vorsitzende mitzuteilen, da sonst seine Stimme als Enthaltung gewertet wird.

9. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils alleine mit Einzelvertretungsbefugnis.

§7

Mitgliederversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei vorgesehenen Satzungsänderungen sind zumindest die zu ändernden Paragraphen mitzuteilen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu den wesentlichen Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören die Beschlussfassung über Maßnahmen zur Förderung des Vereinszweckes, die Kontrolle über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und – vor Neuwahlen – die Entlastung des Ausschusses. Zur Kassenprüfung wird von der Mitgliederversammlung ein Revisor bestellt (s. §8).
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig ist oder von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
4. Eine Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter(in).
5. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes anwesende Mitglied pro Beschluss eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter(in).
Die Form der Abstimmung – offen durch Handzeichen oder geheim und schriftlich – wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere Ort, Zeit und anwesende Mitglieder sowie wesentliche Inhalte der Versammlung, wie Beschlüsse etc., festgehalten werden. Bei Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis anzugeben. Jede Niederschrift ist vom/von dem Versammlungsleiter(in) und vom/von der Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

§8

Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor (Kassenprüfer), der sein Amt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.
2. Der Revisor prüft eigenverantwortlich jährlich mindestens einmal die Buch- und Kassenprüfung. Die Kasse ist dem Revisor mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Der Ausschuss hat dem Revisor jede für seine Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen. Er ist auf Wunsch zu Ausschusssitzungen einzuladen, hat jedoch kein Stimmrecht.

§9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmrecht für den Auflösungsbeschluss kann auf ein anderes Vereinsmitglied nur schriftlich übertragen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Sachaufwandsträger, der Erzdiözese München-Freising, zu, der dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.